



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 1. Februar 1962

Nr. 1/1962

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1962.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer.

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen.

Kirchengesetz über die Anwendung von Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT) auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden.

Kirchengesetz betr. Namensänderung von Kirchengemeinden.

Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin.

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin.

Beschluß über die Veränderung der Kirchengemeindengrenzen St. Aegidien / St. Jürgen.

Beschluß über die Veränderung der Kirchengemeindengrenzen St. Christophorus / St. Philippus.

Ordnung für den Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

III. Bekanntmachungen

Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein. Pfarrbezirke der St. Aegidien-Kirchengemeinde.

IV. Kirchliche Organe

Synode
Sozialbeirat
Kirchenvorstände

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1962

Vom 6. Dezember 1961

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1962 (1. Januar bis 31. Dezember 1962) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 7 675 000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 27. November 1961 und von der Kirchenleitung am 6. Dezember 1961 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes betr. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

Vom 6. Dezember 1961

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. Dezember 1960 — Kirchl. Amtsblatt S. 63 — erhält in den §§ 4 und 6 folgende neue Fassung:

§ 4 (1) Die Mindestkirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige beträgt:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	DM —,02
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	DM —,12
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	DM —,50

(2) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge) in

Steuerklasse	unter dem Betrage von			
	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
I II/0, IV/0,	5,77	34,62	150,—	1800,—
II/1, III/0, IV/1,	9,62	57,72	250,—	3000,—
II/2, III/1, IV/2,	13,47	80,82	350,—	4200,—
II/3, III/2, IV/3,	17,31 (16,93)	103,86 (101,63)	450,— (440,—)	5400,— (5280,—)
II/4, III/3, IV/4,	21,16 (19,81)	126,96 (119,03)	550,— (515,—)	6600,— (6180,—)
II/5, III/4, IV/5,	25,— (22,70)	150,— (136,45)	650,— (590,—)	7800,— (7080,—)
III/5,	28,85	173,10	750,—	9000,—

bleibt. (Die in Klammern stehenden Zahlen beziehen sich nur auf die Steuerklassen IV/3, IV/4 und IV/5.)

(3) Für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:

täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
3,85	23,10	100,—	1 200,—

(4) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) sowie bei der Lohnsteuerkarte F ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 6 (1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge nach den §§ 33 und 33a des Einkommensteuergesetzes, der Pauschbeträge für Körperbehinderte und des Altersfreibetrages im Kalenderjahr den Betrag von DM 1 800,— nicht übersteigt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von DM 1 800,— erhöht sich auf DM 3 000,—

- bei Steuerpflichtigen, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes vom Einkommen abzuziehen ist,
- bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt oder nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden,
- bei denjenigen verwitweten Steuerpflichtigen, für die die Voraussetzungen des § 32a Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag von DM 3 000,— erhöht sich um je DM 1 200,— für jedes Kind, für das nach § 32 des Einkommensteuergesetzes ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abzuziehen ist.

§ 2

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 27. November 1961 und von der Kirchenleitung am 6. Dezember 1961 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Rechtsverhältnisse der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen

Vom 11. Oktober 1961

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen. Sie werden im folgenden kurz als „Kindergärtnerinnen“ bezeichnet.

I. Aufgaben und Vorbildung

§ 2

(1) Die Kindergärtnerin versieht ihren Dienst als Glied ihrer Kirchengemeinde und in deren Auftrag. Sie hat die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder nach allgemeinen pädagogischen Grundsätzen unter der frohen Botschaft von Jesus Christus zu erziehen.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt bei der Kindergärtnerin ein bewußtes Ja zur Botschaft der Bibel voraus sowie eine rege Teilnahme am Gemeindeleben.

§ 3

(1) Die Kindergärtnerinnen werden angestellt als Leiterinnen oder Gruppenleiterinnen in Kindergärten, Horten und Tagesstätten.

(2) Der Kindergartenleiterin obliegt die besondere Verantwortung dafür, daß

- die christliche Haussitte im Kindergarten durch regelmäßiges Erzählen der biblischen Geschichte, durch Gebet und Lied und durch singemäßige Gestaltung der kirchlichen Feste gepflegt wird;
- die Beziehungen zum Elternhaus durch Veranstaltungen und Hausbesuche hergestellt und gepflegt werden;
- die behördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Gesundheitsamtes, gewissenhaft beachtet werden.

(3) Die Dienstobliegenheiten im einzelnen sind durch den Kirchenvorstand in einer Dienstordnung zu regeln.

§ 4

(1) Die Kindergärtnerin muß die für ihren Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(2) Für die Anstellung als Kindergärtnerin und Hortnerin wird der zweijährige Besuch einer Fachschule mit staatlich anerkannter Abschlußprüfung gefordert.

(3) Voraussetzung für die Anstellung als Leiterin größerer Kindergärten ist in der Regel eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Kindergärtnerin.

(4) Für die Anstellung als Jugendleiterin ist außer der mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit als Kindergärtnerin eine eineinhalbjährige Ausbildung an einem Jugendleiterinnenseminar mit staatlich anerkannter Abschlußprüfung erforderlich.

(5) Kindergärtnerinnen, die nicht auf einer kirchlichen Fachschule ausgebildet sind, müssen die Eignung und Befähigung für die besonderen Aufgaben in der evangelischen Kindergartenarbeit bis zum Ablauf der Probezeit nachweisen.

(6) Vor der Anstellung hat die Kindergärtnerin ein amtsärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen.

II. Rechte und Pflichten

§ 5

(1) Die Einrichtung von Kindergärtnerinnenstellen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Die Kindergärtnerin ist Vertragsangestellte der Kirchengemeinde.

(3) Sie wird durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie der Dienstvertrag und die Dienstordnung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Nach einer Probezeit von 6 Monaten gelten für die Rechtsverhältnisse der Kindergärtnerin die Bestimmungen der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (ATO), soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Auf die Probezeit kann verzichtet werden.

(5) Das Dienstverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kindergärtnerin ihr 65. Lebensjahr vollendet.

§ 6

(1) Die Kindergärtnerin ist verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft in den Dienst der ihr übertragenen Aufgaben zu stellen und sich in und außer Dienst der besonderen Verpflichtung gemäß zu verhalten, die für sie als Mitarbeiterin im kirchlichen Dienst besteht.

(2) Die Kindergärtnerin ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst.

(3) Ist die Kindergärtnerin durch Krankheit verhindert, ihren Dienst zu versehen, so hat sie dies dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vertretung regelt der Kirchenvorstand.

(4) Die Kindergärtnerin kann nach Maßgabe der Kirchenverfassung in eine gleichwertige andere Stelle versetzt werden.

(5) Die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(6) Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) und der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) sinngemäß Anwendung.

§ 7

(1) Die Kindergärtnerin erhält Grundvergütung, Wohnungsgeld und Kinderzuschläge nach der für sie zuständigen Vergütungsgruppe der TOA.

(2) Als Vergütungsgruppe ist zuständig für Kindergärtnerinnen als Gruppenleiterinnen die Gruppe VIII, für Kindergärtnerinnen als Leiterinnen von Kindergärten die Gruppe VII, für Jugendleiterinnen als Leiterinnen von mehrgliedrigen Kindergärten, Horten und Tagesstätten die Gruppe VI B.

(3) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres und einer Dienstzeit von 12 Jahren in kirchlichen Kindergärten kann die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenvorstandes die Kindergärtnerin in die nächsthöhere Vergütungsgruppe einweisen.

(4) Hat die Kindergärtnerin im Zeitpunkt ihrer Anstellung das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter bereits überschritten, so gilt für die Berechnung ihrer Grundvergütung die Bestimmung des § 5 Abs. 4 TOA mit der Maßgabe, daß

- die Zeit, die vor der Anstellung im kirchlichen Dienst verbracht worden ist, voll anzurechnen ist;
- die Zeit, die außerhalb eines kirchlichen Dienstes verbracht ist, insoweit angerechnet werden kann, als diese Zeit für den Dienst förderlich war.

(5) Änderungen in den Vergütungssätzen der TOA gelten erst dann, wenn sie durch die Kirchenleitung in Kraft gesetzt worden sind.

(6) Gehaltskürzungen, die bei schwieriger Finanzlage der Kirche den Pastoren und Kirchenbeamten auferlegt werden müssen, gelten auch für die Kindergärtnerinnen.

§ 8

Nach Vollendung des 40. Lebensjahres kann die Kindergärtnerin nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Zusatzversicherung der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden vom 12. November 1952 (Kirchliches Amtsblatt 1953 S. 9) als Mitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert werden.

§ 9

(1) Die Kindergärtnerin hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen des Dienstes soll der Urlaub 24 Arbeitstage betragen, sofern nicht in der TOA ein längerer Urlaub vorgesehen ist. Über Urlaubsgesuche entscheidet der Kirchenvorstand, der die Vertretung regelt. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.

(2) Der Kindergärtnerin soll für ihre berufliche Weiterbildung und Vertiefung die Teilnahme an Rüstzeiten ermöglicht werden. Hierfür soll im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten jährlich ein Zeitraum bis zu acht Arbeitstagen zur Verfügung stehen, der nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

§ 10

Die Kindergärtnerin untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes. Die allgemeine Dienstaufsicht der Kirchenleitung bleibt unberührt.

III. Sonderbestimmungen

§ 11

Dieses Gesetz gilt nicht für Hilfskräfte, die den in § 4 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen oder die im Kindergartendienst nicht voll beschäftigt werden. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

IV. Schlußbestimmung

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1961 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 4. Oktober 1961 und von der Kirchenleitung am 11. Oktober 1961 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Anwendung von Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT) auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden

Vom 6. Dezember 1961

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

An die Stelle der in den Kirchengesetzen:

1. vom 4. Februar 1959 über die Rechtsverhältnisse der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden — Kirchl. Amtsblatt 1959 S. 20 —.

2. vom 2. November 1955 über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck — Kirchl. Amtsblatt 1955 S. 19 —,
3. vom 17. Februar 1956 über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer — Kirchl. Amtsblatt 1956 S. 11 —,
4. vom 11. April 1956 über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener — Kirchl. Amtsblatt 1956 S. 37 —,
5. vom 11. Oktober 1961 über die Rechtsverhältnisse der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen — Kirchl. Amtsblatt 1962 S. 82 —

genannten Vorschriften der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO) und der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TOA) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1962 die entsprechenden Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT).

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 27. November 1961 und von der Kirchenleitung am 6. Dezember 1961 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz betr. Namensänderung von Kirchengemeinden Vom 11. Oktober 1961

In Abänderung des Kirchengesetzes betreffend Teilung der Domgemeinde vom 20. September 1950 (Kirchl. Amtsblatt Seite 27) und des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Anstaltsgemeinde für die Krankenhäuser Lübeck-Süd und Lübeck-Ost vom 30. März 1960 (Kirchl. Amtsblatt Seite 44) haben Kirchenleitung und Synode gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Die Dom-St.-Jürgengemeinde erhält die Bezeichnung „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jürgen zu Lübeck“

§ 2

Die evangelisch-lutherische Krankenhausgemeinde Lübeck erhält die Bezeichnung „Evangelisch-lutherische Krankenhausgemeinde St. Lukas zu Lübeck“

Das vorstehende von der Synode am 4. Oktober 1961 und von der Kirchenleitung am 11. Oktober 1961 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin Vom 6. Dezember 1961

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 99 in Verbindung mit Artikel 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der Kirchengemeinde St. Jürgen wird der bisherige 3. Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde zur St. Jürgen-Gemeinde und zur Kreuz-Gemeinde verläuft auf folgender Linie:

Einmündung der Gödertskoppel in die Weberkoppel; nördlich der Weberkoppel bis zur Ratzeburger Allee; auf der Mitte der Ratzeburger Allee bis zur Einmündung der Straße Krummeck; nördlich der Straße Krummeck in einer gedachten geraden Verlängerungslinie bis zur Elswigstraße; westlich der Elswigstraße bis zur Einmündung der Straße Am Klosterhof; südlich der Straße Am Klosterhof in einer gedachten geraden Verlängerungslinie bis zur Dorfstraße Ecke Röntgenstraße; westlich der Dorfstraße bis zum Kreuzungspunkt der künftigen Autostraße.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck“.

§ 3

Das Grundvermögen der Kirchengemeinde St. Jürgen geht, soweit es im Bereich der St. Martin-Gemeinde belegen ist, in das Eigentum der neuen Gemeinde über.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 27. November 1961 und von der Kirchenleitung am 6. Dezember 1961 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin

Vom 10. Januar 1962

Auf Grund des § 4 Absatz 2 betr. die Errichtung der St. Martin-Kirchengemeinde vom 6. Dezember 1961 — Kirchl. Amtsblatt S. 84 — erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen.

§ 1

(1) Aus dem Kirchenvorstand der St. Jürgen-Gemeinde scheidet die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zu der St. Martin-Gemeinde gehören.

(2) Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher der St. Jürgen-Gemeinde, die auf 18 erhöht worden war, wird auf 14 festgesetzt.

(3) Zur Ergänzung des Kirchenvorstandes bestellt die Kirchenleitung gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung Stellvertreter, die bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu den Kirchenvorständen ausscheiden.

§ 2

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher der St. Martin-Gemeinde wird bis zur Neuwahl zu den Kirchenvorständen im Jahre 1962 auf 9 festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der St. Martin-Gemeinde gehören die Kirchenvorsteher an, die gemäß § 1 Absatz 1 aus dem Kirchenvorstand der St. Jürgen-Gemeinde ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der St. Martin-Gemeinde wählt für die Synode zwei Mitglieder, und zwar das eine mit einer Amtszeit bis 1963; das andere mit einer Amtszeit bis 1966.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt einen weiteren Synodalen mit einer Amtszeit bis 1963.

§ 4

(1) Die Pfarrstellen St. Jürgen III und St. Jürgen IV werden die Pfarrstellen St. Martin I und St. Martin II.

(2) Die nächste Pfarrstellenbesetzung im Bereich der St. Martin-Gemeinde steht der Kirchenleitung zu.

§ 5

(1) Das Grundvermögen der St. Jürgen-Gemeinde geht, soweit es im Bereich der St. Martin-Gemeinde belegen ist, gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 1961 in das Eigentum der St. Martin-Gemeinde über.

(2) Das Inventar des Gemeindehauses und Kindergartens an der Kastanienallee wird Eigentum der St. Martin-Gemeinde.

(3) Im übrigen findet, soweit erforderlich, zwischen den beteiligten Gemeinden eine Vermögensauseinandersetzung nach Artikel 9 Absatz 4 der Kirchenverfassung statt.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Beschluß über die Veränderung der Kirchengemeindengrenzen St. Aegidien/St. Jürgen

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt
aus der St. Jürgen-Kirchengemeinde
in die St. Aegidien-Kirchengemeinde
die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder folgender
Straßen:
Klosterstraße, Wakenitzstraße zwischen der Hoheland-
straße und der Yorkstraße.

§ 2

Die neue Gemeindegrenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft: westlich der Hohelandstraße und südlich des Straßenzuges Ruhleben.

§ 3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. November 1961 in Kraft.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Beschluß über die Veränderung der Kirchengemeindengrenzen St. Christophorus/St. Philippus

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt:
aus der St. Christophorus-Kirchengemeinde
in die St. Philippus-Kirchengemeinde
die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder der Straßen:
Dreifelderweg, Heiweg ab Nr. 64/65,
Am Pohl ab Nr. 63/64.

§ 2

Die neue Gemeindegrenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft südlich des Heiweges, südöstlich des Dreifelderweges, schneidet die Brandenbaumer Landstraße unmittelbar unterhalb des Dreifelderweges und läuft von dort weiter in Richtung des Dreifelderweges zur Wakenitz.

§ 3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in Kraft.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung für den Beirat für Kindergarten- und Hortarbeit in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 4. August 1961

§ 1

(1) Der Beirat ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.

(2) Zweck und Aufgabe des Beirats ist es, die Kirchenleitung und die Kirchengemeinden in allen Fragen der Kindergarten- und Hortarbeit zu beraten.

(3) Die beratende Aufgabe des Beirats bezieht sich insbesondere auf

- die Einrichtung und Führung von Kindergärten und Horten,
- die Zurüstung der Kindergärtnerinnen zum katechetischen Dienst am Kleinkind und Schulkind sowie die Weiterbildung der Fachkräfte,
- die Regelung der Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Kindergärtnerinnen,
- die Einstellung und Entlassung von Kindergärtnerinnen,
- die Pflege der Verbindung mit evangelischen Kindergärtnerinnen in nichtkirchlichen Einrichtungen.

(4) Die Beratung der Kirchenleitung durch den Beirat erstreckt sich auch auf

- die Aufstellung von Grundsätzen für die Haushaltsführung der Kindergärten,
- die Einwerbung und Zuteilung von Zuschüssen aus öffentlichen und landeskirchlichen Mitteln,
- die Ausübung der Aufsicht über die pädagogische und wirtschaftliche Führung der Kindergärten,
- die Genehmigung von Bauvorhaben.

§ 2

(1) Dem Beirat gehören der Vorsitzende und bis zu 15 Mitglieder an.

(2) Zu den Mitgliedern sollen gehören:

- 4 Mitglieder von Kindergartenvorständen,
- 4 Kindergärtnerinnen,
- eine kirchliche Fürsorgerin,
- ein Lehrer,
- ein Arzt,
- der Vorsitzende des Diakonischen Beirats,
- die Inhaberin der Landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit.

Der Beirat hat das Recht, Vertreter anderer Einrichtungen der Jugend- und Kinderpflege sowohl aus dem kirchlichen wie staatlichen Bereich an seiner Arbeit zu beteiligen.

§ 3

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Kirchenleitung berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen.
- (4) Die Mitglieder erhalten notwendige Auslagen ersetzt.

§ 4

- (1) Die Kirchenleitung ernennt den Vorsitzenden.
- (2) Die Aufteilung seines Aufgabenbereiches regelt der Beirat selbst; er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.
- (3) Für die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 4 Ziff. a und b genannten Aufgaben bildet die Kirchenleitung einen Finanzausschuß, dem ein Mitglied der Kirchenleitung als Vorsitzender und aus den Mitgliedern des Beirats je ein Mitglied eines Kindergartenvorstandes und eine Kindergärtnerin angehören.

III. Bekanntmachungen

Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die ev.-luth. Landeskirche Eutin und die Ev.-luth. Kirche in Lübeck haben auf Grund des Artikels 3 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (Kirchl. Amtsblatt, S. 6) nachstehende Vereinbarung getroffen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Zwischen der ev.-luth. Landeskirche Eutin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat,
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,
und der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung
wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Lande Schleswig-Holstein errichten die vertragschließenden Landeskirchen eine gemeinsame Geschäftsstelle.

(2) Unabhängig hiervon werden die Landeskirchen zu regelmäßigen Besprechungen über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten.

§ 2

(1) Der Geschäftsstelle wird die Federführung in allen Angelegenheiten übertragen, die eine über den Bereich der einzelnen Landeskirchen hinausgehende Bedeutung haben.

(2) Die Geschäftsstelle ist gehalten, Verhandlungen erst nach Absprache mit den vertragschließenden Landeskirchen einzuleiten und eine Übereinstimmung über das Verhandlungsziel herbeizuführen. Sie hat die vertragschließenden Landeskirchen über den Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten.

Sämtliche Schreiben, die die Geschäftsstelle an die Landesregierung richtet oder von ihr erhält, sind abschriftlich den vertragschließenden Landeskirchen mitzuteilen. Erreichen die Verhandlungen einen Stand, der bindende Erklärungen er-

§ 5

- (1) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates und seiner gemäß § 4 Abs. 2 gebildeten Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 4. August 1961 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. Februar 1962

Die Kirchenleitung
Göbel

forderlich macht, so hat die Geschäftsstelle eine gemeinsame Beratung und nach Möglichkeit eine einheitliche Meinungsbildung der vertragschließenden Landeskirchen herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle darf gegenüber dem Land Schleswig-Holstein bindende Erklärungen nur für die Landeskirchen abgeben, von denen sie ausdrücklich dazu ermächtigt worden ist. Die in den Ordnungen der beteiligten Kirchen vorgeschriebenen Zuständigkeiten sind zu beachten.

§ 3

(1) Ausgenommen von der Regelung gemäß § 2 sind Angelegenheiten, die nur örtliche Bedeutung haben. Tauchen hierbei grundsätzliche Fragen auf, die für alle vertragschließenden Landeskirchen von Bedeutung sein können, so ist die Geschäftsstelle zwecks Herbeiführung einer Verständigung unter den vertragschließenden Landeskirchen zu unterrichten.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Land Schleswig-Holstein auf Grund von Verhandlungen mit einer Landeskirche den Wunsch nach einer gemeinsamen Stellungnahme der vertragschließenden Landeskirchen äußert.

§ 4

Im einzelnen gilt folgendes:

- a) In den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 und Artikels 5 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 wird die dem Land Schleswig-Holstein zu erstattende gutachtliche Äußerung im Namen der vertragschließenden Landeskirchen durch die Kirchenleitung in Kiel abgegeben. Die Kirchenleitungen haben sich zuvor über Form und Inhalt der gutachtlichen Äußerung zu verständigen. Weichen sie in ihrer Stellungnahme voneinander ab, ist darauf in der dem Land gegenüber abzugebenden Erklärung hinzuweisen.
- b) Die Mitwirkung eines Vertreters der Kirchen im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 und 4 des Vertrages vom 23. April 1957 wird durch die Landeskirche geregelt, in deren Bereich die Prüfung stattfindet.
- c) Bei den Prüfungen im Sinne des Artikels 5 Abs. 5 des Vertrages vom 23. April 1957 führt die Landeskirche die Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein, in deren Bereich die kirchliche Ausbildungsstätte liegt.
- d) Die örtlich zuständige Landeskirche führt die Verhandlungen mit dem Land Schleswig-Holstein in den Angelegenheiten, die unter Artikel 7—13, 16, 19—26 des Vertrages vom 23. April 1957 fallen.

§ 5

Die nach diesem Verträge der örtlich zuständigen Landeskirche vorbehaltenen Verhandlungen können von ihr der Geschäftsstelle als federführender Stelle übertragen werden.

§ 6

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch das Landeskirchenamt Kiel wahrgenommen, jedoch kann auf gemeinsamen Beschluß der vertragschließenden Landeskirchen die Federführung in einzelnen Angelegenheiten auch der Verwaltungsbehörde einer anderen Landeskirche übertragen werden.

(2) Der im Rahmen dieses Vertrages zu führende Schriftwechsel ist jeweils von dem Leiter der beteiligten Verwaltungsbehörde zu unterzeichnen.

(3) Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins trägt die Kosten der Geschäftsstelle. Die Kosten für Dienstreisen ihrer Beauftragten zur Teilnahme an gemeinsamen Verhandlungen trägt jede Landeskirche selbst.

Eutin, den 6. Oktober 1961

Für die ev.-luth. Landeskirche Eutin
(L. S.) gez. Kieckbusch gez. Wyszomiersky

Für die Ev.-luth. Landeskirche Lübeck
(L. S.) gez. D. H. Meyer gez. Göbel

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
(L. S.) gez. D. Halfmann gez. Dr. Epha

Nachstehende vom Kirchenvorstand der St. Aegidien-Kirchengemeinde beschlossene Aufteilung der Pfarrbezirke ist von der Kirchenleitung genehmigt.

Bezirk I

Aegidienstraße 23—79; 10-40	Krähenstraße
Aegidienkirchhof	Schildstraße
An der Mauer	Schlumacherstraße
Balauerfohr	Stavenstraße
Düvekenstraße	St. Annenstraße
Hüxstraße 23-137; 22-130	Wahnstraße 23-93; 22-90
Hüxterdamm	Weberstraße

Bezirk II

An der Falkenwiese	Moltkestraße 1-39
Attendorfstraße	Morkerkestraße
Blankstraße	Pelzerstraße
Bleichenweg	Percevalstraße
Dorotheenstraße	Reiherstieg
Falkenstraße 1-27; 2-40	Travelmannstraße
Falkenplatz	Wakenitzufer
Hüxtertor-Allee 1-25	

Bezirk III

Antonstraße	Pegelastraße
Augustenstraße	Ruhleben
Bismarckstraße	Schillerstraße
Blücherstraße	Seydlitzstraße
Bäckerstraße 1-5	Spillerstraße
Hüxtertor-Allee 2-20; 27-57	Wakenitzstraße 1-43; 2-30
Kalandstraße	Yorkstraße
Klosterstraße	Ziethenstraße
Moltkestraße 2-42	

IV. Kirchliche Organe

Synode

Aus der V. Synode durch Fortgang nach Hamburg ausgeschieden ist:

Pastor Theodor Lescow.

Vom Geistlichen Ministerium zur V. Synode gewählt wurde:

Pastor Dr. Walter Lewerenz
mit einer Wahlzeit bis 1963.

Aus der Synode durch Tod ausgeschieden ist:

Bankdirektor Hans Höfmann.

Von dem Vorstand der St. Aegidien-Kirchengemeinde in die V. Synode gewählt wurde:

Religionslehrer Diakon Paul Reinke
mit einer Wahlzeit bis 1966.

Sozialbeirat

In den Sozialbeirat berufen wurden:

Stadtoberamtmann Konrad Effland,
Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff,
Maschinen-Bauingenieur Gerhard Höschele,
Sozialsekretär Horst Handrek,
Angestellter Herbert Josch,
Mechaniker Heinrich Kraft,
Frau Gertrud Kern,
Angestellter Willi Möller,
Diakon Paul Reinke,
Dipl.-Braumeister Otto Stahmer,
Angestellter Herbert Zaube,
Pastor Georg Schmidt.

Kirchenvorstände

St. Aegidien
Für den verstorbenen Kirchmeister Hans Höfmann zum Kirchmeister gewählt wurde:

Hans Wehrmann.

St. Martin

Gemäß § 2 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Martin wurden zu Kirchenvorstehern bestellt:

Hans-Dieter Borchers,
Wilhelm Friedrich,
Walter Freund,
Waldemar Heitmann,
Dietrich Helbig,
Hans-Jürgen Peeck,
Helmut-Ernst Schumacher,
Harry Ziebell,
Günther Zielke.

Dem Vorstand gehören von Amts wegen an:

Pastor Herbert Ruhberg, Vorsitzender,
Pastor Friedrich Wilhelm Kieseritzky.

St. Michael

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Bernhard Krause.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:

Karl Liebmann.

Paul Gerhardt

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sind:

Erwin Biehler,
Hans Bockhold,
Hans-Harro Möller,
Emil Sämrow,
Otto Stahmer,
Benno Uter.

In den Kirchenvorstand berufen wurden:

Buchhalterin Elly Großschupff, geb. Hoffmann,
Frau Rosalie Grunwald, geb. Stolle,
Prokurist Rudolf Nevermann,
E.-Schweißler Wilhelm Vetter,
Stadtspektor Werner Völsing,
Prokurist Walter Voß.

St. Stephanus

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Ferdinand Callies, Kirchmeister

Zum Kirchmeister gewählt wurde:
Wilhelm Bahr.

V. Personalnachrichten

Pastoren

Durch Berufung in ein Pfarramt an der Hauptkirche St. Katharinen, Hamburg, ausgeschieden ist

Pastor Theodor Lescow,
St. Markus-Kirchengemeinde.

Berufen wurden:

Pastor Otfried Gerhardi,
in eine Pfarrstelle der St. Aegidien-Kirchengemeinde,
Pastor Klaus-Henning Tappe,
in eine Pfarrstelle der St. Markus-Kirchengemeinde,
Pastor Friedrich Wilhelm Kieseritzky,
in eine Pfarrstelle der St. Martin-Kirchengemeinde.

Verstorben sind:

Pastor Gerhard Woytewitz (18. Oktober 1961)
Dom-St. Petri-Kirchengemeinde,
Pastor i. R. Kurt Ziesenitz ((20. November 1961)
zuletzt St. Johannes-Kirchengemeinde
Lübeck-Kücknitz.

Ordination

Ordiniert wurden:

die Pfarramtskandidaten Hans-Jürgen Gorgs,
Christoph Meyer.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ in den Kirchendienst übernommen wurden:

die Pfarramtskandidaten Hans-Jürgen Gorgs,
Christoph Meyer.

Mit der kommisarischen Verwaltung der durch den Tod von Pastor Woytewitz freigewordenen Pfarrstelle der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde wurde beauftragt:

Pastor Christoph Meyer.

Zur Unterstützung des Pastors in Genin, insbesondere in dem neu zu bildenden 2. Pfarrbezirk wurde beauftragt:

Pastor Hans-Jürgen Gorgs.

Vikare

In die Vikariatsausbildung übernommen wurde:

cand. theol. Karsten Schmidt.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:

stud. phil. et theol. Renate Gerth,
stud. med. et theol. Martin Krause,
stud. theol. Christoph Noack.

Kirchenmusiker

Aus dem Dienst als Organist und Chorleiter ausgeschieden sind:

Gislinde Stoldt, Bugenhagen-Kirchengemeinde,
Ingrid Taschau, Kreuz-Kirchengemeinde,
Anni Dieckmann, St. Lorenz-Kirchengemeinde,
Horst Müller-Olm,
St. Philippus-Kirchengemeinde.

Als Organist und Chorleiter wurden angestellt:

Dietrich-Bernhard Chappuzeau,
Bugenhagen-Kirchengemeinde,
Peter Backens, St. Jürgen-Kirchengemeinde,
Silke Clausen, Kreuz-Kirchengemeinde,
Christine Kroll, St. Lorenz-Kirchengemeinde,
Jürgen Gebhardt, St. Philippus-Kirchengemeinde.

Für den ausgeschiedenen landeskirchlichen Beauftragten für das Posaunenwesen, Organist und Chorleiter Horst Müller-Olm wurde beauftragt:

Gerd Borowsky,
Dozent an der Schleswig-Holsteinischen Musikakademie und Norddeutschen Orgelschule.

Diakone und Gemeindeglieder

Aus dem Amt als kirchlicher Beauftragter für den Dienst an den Seeleuten ausgeschieden ist:

Diakon Gustav Wohler.

Für diesen Dienst berufen wurde:

Diakon Fritz Sturz.

Aus dem Gemeindedienst ausgeschieden sind:

Gemeindegliederin Ruth Schneider,
St. Aegidien-Kirchengemeinde,

Pfarrhelferin und Organistin im vereinigten Amt,
Margarethe Finckh, Kirchengemeinde Nusse.

Für den Gemeindedienst wurden angestellt:

Pfarrhelferin und Organistin im vereinigten Amt
Elisabeth Böttger, Kirchengemeinde Nusse,
Gemeindegliederin Christa Teschke,
St. Martin-Kirchengemeinde.

Kirchendiener

Ausgeschieden ist:

Meta Heßler, Kreuz-Kirchengemeinde,

Angestellt wurde:

Hochheim Mohns, Kreuz-Kirchengemeinde.

Kirchenkanzlei

Zum Bauoberinspektor ernannt wurde:

Bauinspektor Karl-Friedrich Jeksties.

Zum Kirchenobersekretär ernannt wurde:

Kirchensekretär Adolf Tropf.

Ausgeschieden ist:

Gertrud Börner (Bahnhofsmission)

Als Angestellte wurden eingestellt:

Gisela Aschmoneit
Annegret Groch, geb. Zech
Heinz Jochens, Bauingenieur
Alfred Zacharias.

VI. Mitteilungen